KANTON LUZERN

Kantonsrat

P 125

Postulat Schurtenberger Helen und Mit. über die Finanzierung der Folgekosten einer fehlenden Schutzmassnahme für Erwachsene, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden

eröffnet am 21. Oktober 2019

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu prüfen, um Härtefälle als Folge von Lücken des Jugendstrafrechts solidarisch zu finanzieren.

Begründung:
Das Jugendstrafrecht sieht Schutzmassnahmen bei jugendlichen Tätern vor. So kann die Behörde einen Täter in einer geschlossenen Einrichtung unterbringen lassen, wenn dies entweder «für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung» (Art. 15 Abs. 2 Bst. a JStG) oder «für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen» (Art. 15 Abs. 2 Bst. b JStG) notwendig ist.

Sobald aber der Jugendliche das 25. Altersjahr vollendet, enden alle Massnahmen (Art. 19 Abs. 2 JStG). Zwar kann die Vollzugsbehörde, wenn die Gefährdung fortbesteht, «die Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen» beantragen (Art. 19 Abs. 3 JStG). Das Problem ist jedoch, dass diese vormundschaftlichen Massnahmen nur für diejenigen Konstellationen geschaffen sind, in denen der Täter wegen psychischer Störung beziehungsweise geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung persönlich des Schutzes bedarf (Art. 426 ZGB).

Hingegen enden alle Massnahmen mit dem Erreichen des 25. Altersjahrs, die eine reine Drittgefährdung verhindern sollen. Diesen Umstand nimmt die Motion «Sicherheitslücke im Jugendstrafrecht schliessen» von Andrea Caroni auf, die im Sommer 2016 von den eidgenössischen Räten an den Bundesrat überwiesen wurde.

Mit dem Ziel der öffentlichen Sicherheit und der sozialen Reintegration werden diese (wenigen) Personen in geschlossenen Abteilungen von psychiatrischen Kliniken untergebracht beziehungsweise betreut. Die Finanzierung von psychiatrischen Therapien erfolgt nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Liegen keine psychischen Störungen vor oder zeigt eine Behandlung keine Fortschritte mehr, hat die Finanzierung mittels Eigenleistungen (i.d.R. IV-Rente) und Sozialleistungen (Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehungswiese wirtschaftlicher Sozialhilfe) zu erfolgen.

Im Falle eines Aufenthalts in einer geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik fallen Kosten an, welche die anrechenbaren Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen massiv übersteigen, so dass die einzelne Gemeinde die Restkosten heute mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe zu decken hat. Diese Härtefälle können insbesondere in kleineren Gemeinden zu längerfristigen Mehrkosten führen. Andere Kantone haben für solche Härtefälle mit gesetzlichen Bestimmungen reagiert und sehen eine solidarische Finanzierung vor.

Es soll geprüft werden, welche gesetzlichen Anpassungen notwendig sind, damit solche Härtefälle im Kanton Luzern solidarisch finanziert werden können. Ebenso ist auf Bundesebene zu intervenieren, um die Motion Caroni so rasch wie möglich umzusetzen.

Schurtenberger Helen
Wolanin Jim
Steiner Bernhard
Rüttimann Daniel
Jung Gerda
Thalmann-Bieri Vroni
Boos-Braun Sibylle
Wermelinger Sabine